

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G&O sunsolutions GmbH

## 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für aktuelle und zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen G&O sunsolutions GmbH und Kunden, mit denen ein Vertragsverhältnis eingegangen wird. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der G&O sunsolutions GmbH erfolgen auf Grund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sofern, keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden.

## 2. Angebote

Angebote respektive die Offerten der G&O sunsolutions GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Massgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der G&O sunsolutions GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Angebote der G&O sunsolutions GmbH beziehen sich auf die uns bekannten Anforderungen bezüglich der spezifizierten Mengen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und berechtigen uns, den Preis entsprechend zu ändern.

Die Offerte basiert auf vorhandenen Angaben von Plänen und oder Fotos - nach bestem Wissen und Gewissen. Solange das Dach nicht ganz genauen ausgemessen wurde kann die Anzahl der Komponenten variieren. Pläne, Offerte, Lösungsvorschläge und Detailzeichnungen bleiben geistiges Eigentum der G&O sunsolutions GmbH. Diese dürfen weder kopiert noch an Dritte schriftlich oder mündlich weitergegeben werden. Bei Verletzung dieser Pflicht kann als Rechtsfolge die Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Auftragswerts geltend gemacht werden.

Falls sich die Komponente und Preise der Zulieferer des Materials ändern, ist die G&O sunsolutions GmbH berechtigt, die Offerte entsprechend anzupassen. Sie wird dafür eine neue Offerte zustellen.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn sich der Kunde sowie G&O sunsolutions GmbH über die vereinbarte Mengen, Qualität sowie bei Preisen, ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben. Die AGB's bilden einen Vertragsbestandteil.

## 4. Preise & Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt, in CHF zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST).

Ein Rückbehalt von Zahlungen ist in keinem Fall zulässig. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum der G&O sunsolutions GmbH bis zur vollständigen Bezahlung.

Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 5. Liefer- und Leistungsumfang

Liefertermine werden in Absprache mit dem Kunden vereinbart. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der G&O sunsolutions GmbH die Lieferung

vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. durch Streik, behördliche Anordnungen, Umweltkatastrophen, usw.) hat die G&O sunsolutions GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und übernimmt keine Haftung. Bei einer nicht durch die G&O sunsolutions GmbH verschuldeten Verzögerungen wird die Lieferfrist entsprechend verlängert. Die im Angebot bzw. der Offerte der G&O sunsolutions GmbH enthaltenen Leistungen sowie die nachträglichen Änderungen gemäss obiger Ziffer 2. definieren den Leistungsumfang und die Kosten.

## 6. Ertragsprognosen

Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken. Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Die G&O sunsolutions GmbH lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab. Gleiches gilt für die Eruiierung von Eigenverbrauchsanteilen, Autarkiequoten und dergleichen.

## 7. Förderbeiträge und Bewilligungen

In einigen Kantonen kann die Investition bis zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Es ist wichtig, dass dies bei der Steuerbehörde abgeklärt wird. Die Verantwortung dafür liegt beim Kunden.

Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kostendeckende Einspeisevergütung KEV, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfang ist, wird G&O sunsolutions GmbH als Vertreter des Kunden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten. G&O sunsolutions GmbH übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge vergütet oder ausbezahlt werden. Oder dass, die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

Änderungen der Vergütungen, Einspeisetarife, effektiven Eigenverbrauch sind jederzeit möglich. Die G&O sunsolutions GmbH übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Der Kunde hat zudem zu gewährleisten, dass das Dach zur Montage einer Anlage zugelassen und in einwandfreiem Zustand ist. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung mit der G&O sunsolutions GmbH handelt es sich bei diesen statischen Abklärungen um eine bauseitige Leistung. D.h. der Kunde ist für entsprechende Abklärungen mit einem Bauingenieur selbst verantwortlich und er trägt die sich daraus ergebenden Kosten.

## 8. Montage

Bei Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfspersonen wird ein Betrag pro Stunde oder ein Pauschalabzug vereinbart, welcher dem Kunden entschädigt wird. Voraussetzung für die Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit, Arbeiten auf Weisung hin fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen. Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Der Mitarbeiter muss eine Unfallversicherung aufweisen und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. G&O sunsolutions GmbH lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Mitarbeiters ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit des Kunden auf eigene Verantwortung und Gefahr.

## 9. Gewährleistungen

Die G&O sunsolutions GmbH tritt dem Kunden mit der Übergabe der Solaranlage sämtliche Garantieansprüche gegenüber den Herstellern der Komponenten ab. (z.B. Solarmodule, Wechselrichter, Batterie speicher, Datenlogger und Zusatzgeräte) ab.

Die G&O sunsolutions GmbH händigt dem Kunden die Hersteller-garantien aus. Mögliche Ansprüche aus solchen Herstellergarantien sind vom Kunden rechtzeitig direkt dem Hersteller zu melden. Für die gelieferten Produkte gelten die entsprechenden Garantiebedingungen und Fristen des Herstellers. Während der Gewährleistungsfrist der G&O sunsolutions GmbH unterstützt die G&O sunsolutions GmbH den Kunden auf Anfrage bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber den Herstellern.

In den Fällen, in welchen der Kunde Herstellergarantien geltend machen kann oder bei rechtzeitiger Meldung hätte geltend machen können, ist jegliche Gewährleistung der G&O sunsolutions GmbH ausgeschlossen.

Der Kunde hat die Anlage unmittelbar nach Montage zu prüfen. Mängel sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss der Montage zu rügen. Bei verdeckten Mängeln muss die Mängelanzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Mangels an die G&O sunsolutions GmbH erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge sind sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verwirkt. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Bei fristgerechter gerügten Mängel wird die G&O sunsolutions GmbH nach ihrer Wahl den Mangel beheben oder Ersatzprodukte montieren. Falls die G&O sunsolutions GmbH den Mangel nicht mit verhältnismässigem Aufwand vollständig beheben kann bzw. nicht innerhalb 3 Monaten seit der Rüge vollständig behoben hat, hat der Kunde Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Minderwert infolge natürlicher Abnutzung
- Schäden infolge unsachgemässer Behandlung übermässiger Beanspruchung, Anbringung von nicht genehmigten Zusatzgeräten, des Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel oder eine Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen.
- Schäden, die bei Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten oder von der G&O sunsolutions nicht beauftragten Dritten entstehen.

Die G&O sunsolutions GmbH haftet nicht für Wasserschäden, welche bei der Montage entstehen könnten. Zudem hat Sie keine Zusicherungen betreffend allfälliger negativer Faktoren (Empfindlichkeitsstörung, elektromagnetische Einflüsse etc) gemacht und übernimmt daher diesbezüglich keine Haftung. Die G&O sunsolutions GmbH haftet zudem ausschliesslich für vorsätzlich oder grobfahrlässige verursachte Schäden.

## 10. Blitzschutz

Der Kunde hat für den Vorschriftsgemässen und funktionierenden Blitzschutz zu sorgen. Atteste, Leitwerte und sämtlich relevanten Mess- und Prüfgrössen sind durch den Kunden bereit zu stellen.

## 11. Versicherung/Gebäudeversicherung

Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil des Gebäudes und muss der Gebäudeversicherung angemeldet werden bzw. abgeschlossen werden. Die ausreichende Versicherung ist durch den Kunden vorzunehmen.

## 12. Sicherheitsvorschriften

Der Kunde ist verpflichtet, G&O sunsolutions GmbH über bestehende verdeckte Leitungen, asbesthaltige Materialien und andere umweltbelastende Stoffe zu informieren. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach, ist G&O sunsolutions GmbH von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

Werden Arbeiten wie z.B. Elektriker, Gerüst, Spengler, Holzbau etc. nicht mit den durch G&O sunsolutions GmbH vorgeschlagenen Partner in einer GU-Tätigkeit ausgeführt muss der Kunde gewährleisten, dass diese die nötigen Fachkenntnisse, Konzessionen, Bewilligungen sowie Vorschriften, Regeln der Technik und Vorgaben der SUVA einhalten und/oder erbringen können.

## 13. Schneerutsch

Die G&O sunsolutions GmbH weist den Kunden darauf hin, dass er Massnahmen gegen Schneerutsch treffen muss. Mit oder ohne Schneefangsystem lehnt G&O sunsolutions GmbH jegliche Haftung für Folgeschäden ab.

## 14. Optik / Reflektion

Die Optik der Anlage sowie der einzelnen Module, Zellen und Komponenten können sich unterscheiden bzw. im Laufe der Zeit verändern. Die G&O sunsolutions GmbH übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Die G&O sunsolutions GmbH lehnt sämtliche Forderungen, Einsprachen, Reklamationen, die Übernahme von Rückbaukosten und dergleichen bei Streitigkeiten aufgrund von Reflektionen ab.

## 15. Werbezwecke

Bildmaterial und Leistungsangaben der Anlage darf G&O sunsolutions GmbH für eigene Werbezwecke verwenden. Ansonsten muss der Kunde dies schriftlich mitteilen.

## 16. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der im Vertrag genannten Ware geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Die G&O sunsolutions GmbH ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Kunden in den öffentlichen Registern vorzunehmen.

## 17. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Soweit nicht anders geregelt, gilt das schweizerische Obligationenrecht. Gerichtsstand ist das Domizil der G&O sunsolutions GmbH.